

939 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (871 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird

Die gegenständliche Regierungsvorlage bezweckt eine Anpassung des Mutterschutzgesetzes an die durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novellen vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 444, und vom 28. April 1975, BGBl. Nr. 316, eingetretenen bedeutsamen Änderungen in der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern in den Bereichen Arbeitsrecht und Dienstrecht. Weiters sind in der Regierungsvorlage neben einer Berichtigung von Zitierungen und einer Neufassung der Vollzugsklausel folgende Änderungen vorgesehen:

- Verlängerung der Schutzfrist nach Kaiserschnittentbindungen von acht auf zwölf Wochen
- Angleichung an das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz
- Anpassung an das Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Klärstellung des Begriffes „Kurzarbeit“
- Regelung des Kündigungs- und Entlassungsschutzes, des Karenzurlaubes und des Anspruches auf die Dienstwohnung für Adoptivmütter
- Abgrenzung bzw. Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften
- Anpassung der Bestimmungen über die Sonderunterstützung für die in privaten Haushalten beschäftigten Dienstnehmerinnen an die das Wochengeld betreffenden Bestimmungen des § 162 Abs. 3 und 4 ASVG
- Herabsetzung der für den Kündigungs- und Entlassungsschutz maßgebenden wöchentlichen Mindestarbeitszeitgrenze von 24

Stunden auf 20 Stunden für die bei einem oder mehreren Dienstgebern stunden- oder tageweise in der Hauswirtschaft beschäftigten Dienstnehmerinnen

- Angleichung an das Heimarbeitsgesetz 1960
- Anpassung des § 37 betreffend die weitergehenden Schutzbestimmungen des kollektiven Arbeitsrechtes an die Terminologie des Arbeitsverfassungsgesetzes

Neben diesen Änderungen im Mutterschutzgesetz sieht die Regierungsvorlage auch Anpassungen des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes und des ASVG vor.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. Juni 1978 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Maria Metzker, Dr. Hafner, Dr. Schwimmer, Melter, Dr. Wiesinger, Dr. Halder und Ausschussobmann Pansi sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weissenberg beteiligten, wurden von den Abgeordneten Pansi, Dr. Hafner und Melter Abänderungsanträge betreffend eine Änderung des Landarbeitsgesetzes sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Novelle gestellt. Weiters wurde von den Abgeordneten Melter, Pansi, Dr. Schwimmer und Genossen ein gemeinsamer Entschließungsantrag betreffend die Wiederverlautbarung des Mutterschutzgesetzes gestellt. Ferner wurden von den Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen gemäß § 27 Abs. 3 der Geschäftsordnung gemeinsame Anträge betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung geregelt wird, sowie über ein Bundesgesetz betreffend die Einführung eines Karenzgeldes für in land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben selbständig erwerbstätige Mütter und die An-

derung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sowie des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der oberwähnten Abänderungsanträge der Abgeordneten Pansi, Dr. Hafner, Melder einstimmig angenommen. Weiters wurde der oberwähnte Entschließungsantrag betreffend die Wiederverlautbarung des Mutterschutzgesetzes einstimmig angenommen. Die oberwähnten Anträge gemäß § 27 Abs. 3 der Geschäftsordnung fanden nicht die erforderliche Mehrheit.

Zu den Abänderungen betreffend das Landarbeitsgesetz ist allgemein zu bemerken, daß dadurch die in der gegenständlichen Novelle zum Mutterschutzgesetz vorgesehenen Verbesserungen der Rechtsstellung der Arbeitnehmer auch eine entsprechende Änderung des Landarbeitsgesetzes erfordern, um die Land- und Forstarbeiter nicht schlechterzustellen als andere Arbeitnehmer. Aus diesem Grund sollen die entsprechenden Bestimmungen des Art. I auch in das Landarbeitsgesetz übernommen werden.

Im einzelnen ist zu Art. II Z. 1 bis 3 zu bemerken:

Treichl

Berichterstatler

„Zu Art. II Z. 1 bis 3:

Die Änderungen erfolgen aus den in den Erläuterungen zu Artikel I Z. 3, 7 und 8 angeführten Gründen.

Zu Artikel II Z. 4:

Das Landarbeitsgesetz enthielt bisher keine dem § 11 des Mutterschutzgesetzes entsprechende Bestimmung, da die Beschäftigung von Ausländerinnen in der Land- und Forstwirtschaft seinerzeit kaum ins Gewicht fiel. Da nunmehr in der Land- und Forstwirtschaft jedoch Ausländerinnen in einem Ausmaß beschäftigt sind, welches nicht mehr vernachlässigt werden kann, wurde die Bestimmung des § 11 MSchG auch in das Landarbeitsgesetz übernommen.“

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle:

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (871 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1
2. die begedruckte Entschließung annehmen. / 2

Wien, 1978 06 08

Pansi

Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 871 der Beilagen

I. Art. II hat zu lauten:

„Artikel II

Änderung des Landarbeitsgesetzes

Die im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 92/1959, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971, 457/1974, 782/1974, 360/1975 und 392/1976 für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

1. § 75 b Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 75 b. (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Ent-

bindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.“

2. Im zweiten Satz des § 75 g Abs. 1 sind die Worte „vorübergehender Kurzarbeit“ durch das Wort „Kurzarbeit“ zu ersetzen.

3. Nach § 75 h Abs. 4 ist nachstehender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Vorschriften der §§ 75 e, 75 f, 75 i sowie der Abs. 1 bis 4 sind auf Dienstnehmerinnen, die

1. allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivmütter);

2. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst pflegen,

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wenn sie einen Karenzurlaub im Sinne des § 75 h Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen. An Stelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 75 e Abs. 2) tritt die Mitteilung von der Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder von der behördlichen Verständigung über die Zusage der Übergabe und der Erklärung über die beabsichtigte Übernahme eines Kindes in Pflege; in beiden Fällen muß mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung eines Karenzurlaubes verbunden sein. An Stelle des in § 5 Abs. 1 erster Halbsatz festgelegten Zeitpunktes ist der Karenzurlaub Adoptivmüttern ab dem Tag der Annahme eines Kindes an Kindes Statt, Dienstnehmerinnen im Sinne der Z. 2 ab dem Tag der Übernahme eines Kindes in Pflege bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Geburt zu gewähren.“

4. Nach § 75 j ist nachstehender § 75 k einzufügen:

„ § 75 k. Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines (§§ 4 und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach § 75 e Abs. 1 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.“

II. Die Art. II bis IV der Regierungsvorlage erhalten die Bezeichnung III bis V.

III. Im nunmehrigen Art. V hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.“

IV. Dem nunmehrigen Art. V ist nachstehender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung zustehenden Rechte bezüglich der Regelungen des Art. II ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.“

/ 2

Entschließung

Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, die bereits eingeleiteten Vorarbeiten für eine Wiederverlautbarung des

Mutterschutzgesetzes möglichst bald abzuschließen.